

3. Änderung

der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Kindergärten des Zweckverbandes Kindergarten Oderwald (Kindertagesstättenatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung und des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) sowie des § 7 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kindergarten Oderwald in der Sitzung am 18.10.2017 folgende 3. Änderung der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Kindergärten des Zweckverbandes Kindergarten Oderwald beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs 4. erhält folgende Fassung:

(4) Die Kinder werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt durch Bescheid des Zweckverbandes Kindergarten Oderwald **und den Abschluss eines Betreuungsvertrages.**

Artikel 2

Diese 3. Änderung der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Kindergärten des Zweckverbandes Kindergarten Oderwald (Kindertagesstättenatzung) tritt rückwirkend zum 01.08.2017 in Kraft.

Börßum, 18.10.2017



Bassy
Verbandsvorsitzender



Lohmann
Verbandsgeschäftsführer